

# Vahlens Großes Auditing Lexikon

Herausgegeben von  
Carl-Christian Freidank  
Laurenz Lachnit und  
Jörg Tesch

Verlag C.H.Beck  
Verlag Vahlen

# Vahlens Großes Auditing Lexikon

Herausgegeben von

StB Prof. Dr. Carl-Christian Freidank

Prof. Dr. Laurenz Lachnit

und

WP/StB Jörg Tesch

Schriftleitung

StB Stefan C. Weber

Verlag C. H. Beck München  
Verlag Franz Vahlen München

VERLAG  
VAHLEN  
MÜNCHEN  
[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 3171 1

© 2007 Verlag Franz Vahlen GmbH, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: ottomedien

Ostendstraße 29, 64331 Weiterstadt

Druck: Druckerei C. H. Beck

(Adresse wie Verlag)

Umschlaggestaltung: Bruno Schachtner, Dachau

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Geleitwort

Die Globalisierungsprozesse der Weltwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Kapital- und Finanzmärkte, haben in Verbindung mit nationalen Reformen, europäischen Harmonisierungsprozessen und anglo-amerikanischen Herausforderungen einerseits und neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen andererseits dazu geführt, dass sich das traditionelle Revisions- und Treuhandwesen in den letzten Jahren zu einem komplexen Fachgebiet weiterentwickelt hat. Es umfasst heute sämtliche Bereiche der Unternehmensüberwachung, -steuerung und -beratung. Dabei ist zusätzlich die mit diesen Umbrüchen verbundene Transformationsdynamik der Gesetzgeber, internationalen Standardsetter, der Berufsverbände und/oder der Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen. Daher ist es eine besondere Herausforderung für die in diese Prozesse Eingebundenen bzw. Beteiligten, umfassende und aktuelle Information zu sichern und sich auf die komplexen und neuen Anforderungen einzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass sich zwei Hochschullehrer und ein Vertreter des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes zusammengefunden haben, um ein umfangreiches Auditing-Lexikon herauszugeben. Dank der gelungenen Synthese von Theorie und Praxis und der hohen Aktualität, verbunden mit der übersichtlichen Darstellung und unter Heranziehung der durchdachten Zugriffsmöglichkeiten, gelingt es dem Nachschlagewerk eindrucksvoll, eine Lücke im Schrifttum zum betriebswirtschaftlichen Prüfungswesen zu schließen. Die Aufnahme des Werkes in die renommierte Reihe „Vahlens Große Lexika“ des C. H. Beck/Franz Vahlen Verlags, das überzeugende Konzept der Herausgeber sowie die hohe Fachkompetenz und die außerordentlich sorgfältige Arbeitsweise der Autoren waren wesentliche Gründe für die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Vahlens Großes Auditing Lexikon zu fördern. Ich wünsche dem Werk, das seinen Adressatenkreis mit Sicherheit erreichen wird, eine weite Verbreitung und viele Neuauflagen.

München, im Februar 2007

Prof. Dr. Wolfgang Grewe  
Senior Partner Deloitte Deutschland  
Managing Partner Deloitte Touche Tohmatsu  
Europe Middle East Africa

sehen, wenn anzunehmen ist, dass der WP künftig eigenverantwortlich tätig sein wird, und dem WP eine entsprechende Frist setzen; lässt der WP diese Frist verstreichen, ohne seiner Berufspflicht nachzukommen, so ist der Widerruf der Bestellung auszusprechen (§ 20 Abs. 4 WPO).

Literatur: IDW (Hrsg.): WPH 2006, Band I, 13. Aufl., Abschn. A, Rn. 373–380.

Peter Häussermann

**Eigenverwaltung** → Insolvenzverwaltung

**Eignungsprofil des Aufsichtsrats** → Vorstand und Aufsichtsrat, Eignungsprofile von

**Eignungsprofil des Vorstands** → Vorstand und Aufsichtsrat, Eignungsprofile von

**Einberufungspflichten des Vorstands**

Nach § 121 Abs. 1 und 2 AktG (ggf. i.V.m. § 283 Nr. 6 AktG) hat der Vorstand – bzw. bei der → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) der persönlich haftende Gesellschafter – die HV (→ Haupt- und Gesellschafterversammlung) in den durch Gesetz oder Satzung speziell bestimmten Fällen sowie – ebenso wie nach § 111 Abs. 3 AktG der AR – immer dann einzuberufen, „wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert“. Mit wenigen Ausnahmen (§§ 92 Abs. 1, 175 Abs. 1 AktG) ist die HV immer darauf gerichtet, Beschlüsse zu fassen. Die *Formalien der Einberufung* ergeben sich aus den §§ 121–127 AktG. Die Einberufung ist mitsamt der Tagesordnung in den Gesellschaftsblättern (§ 25 AktG) bzw. per Einschreiben bekannt zu machen (§§ 121 Abs. 3 und 4, 124 AktG), die Einberufungsfrist beträgt einen Monat (§ 123 AktG). Verstöße gegen die Einberufungskompetenz des Vorstands oder Bekanntmachungsfehler ziehen die Nichtigkeit des HV-Beschlusses nach sich (§§ 241 Nr. 1 AktG, 256 Abs. 3 Nr. 1 AktG); sonstige Verstöße gegen Einberufungsformalien führen zur Anfechtbarkeit nach § 245 Nr. 2 AktG.

Praktisch am bedeutendsten ist die jährliche Pflicht zur Einberufung der *ordentlichen* HV in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres (§ 175 AktG). Zwingende Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des → Lageberichts (§ 175

Abs. 1 AktG), ausnahmsweise die Feststellung des Jahresabschlusses (→ Feststellung und Billigung des Abschlusses) (§ 173 AktG) sowie die Entscheidungen über die Verwendung eines vorhandenen Bilanzgewinns (→ Ergebnisverwendung; → Ergebnisverwendung, Vorschlag für die) (§§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 174 AktG), über die → Bestellung des Abschlussprüfers (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG, § 318 Abs. 1 HGB), über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (§ 119 Abs. 1 Nr. 3, § 120 AktG) sowie ggf. auch über die Neu- oder Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern (→ Aufsichtsrat, Be- und Abberufung) (§ 119 Abs. 1 Nr. 1, § 101 Abs. 1 AktG). Ebenfalls unmittelbare gesetzliche Einberufungspflichten enthalten § 92 Abs. 1 i.V.m. § 401 Abs. 1 Nr. 1 AktG (Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals), §§ 122, 138 Satz 3 AktG und § 62 Abs. 2 UmwG (jeweils auf Aktionärsverlangen). Hinzu kommen die aufsichtsrechtlichen §§ 44 Abs. 5 KWG, 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VAG und § 3 Abs. 1 BausparkG. Danach kann bei den diesen Gesetzen unterworfenen Finanzinstituten (→ Kreditinstitute; → Versicherungsunternehmen; → Bausparkassen) die → *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)* als Aufsichtsbehörde die Einberufung der HV verlangen; die Behörde hat dann auch das Recht, an der HV teilzunehmen (§§ 44 Abs. 1 Nr. 2 KWG, 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VAG und § 3 Abs. 1 BausparkG).

Zusätzlich *darf* der Vorstand die HV einberufen, wenn er ihre Zustimmung zu einer Geschäftsführungsmaßnahme (→ zustimmungsbedürftige Geschäfte) ausnahmsweise benötigt (z. B. § 111 Abs. 4 Satz 3 AktG) oder zu seiner eigenen Absicherung (§ 93 Abs. 4 Satz 1 AktG) freiwillig erstrebt (§ 119 Abs. 2 AktG) sowie wenn er eine sonstige Maßnahme treffen oder veranlassen will, für die die HV ganz oder teilweise zuständig ist (*mittelbare Einberufungspflichten*). Soweit diese Maßnahmen für das „Wohl der Gesellschaft“ (Wahrung des Gesellschaftsinteresses) erforderlich sind (z. B. dringende Sanierung durch Kapitalherabsetzung und anschließender Kapitalerhöhung), verdichtet sich das Einberufungsrecht des Vorstands wegen § 121 Abs. 1 Fall 3 AktG zu einer *Einberufungspflicht*.

*Zuständigkeiten* der HV über die in § 119 Abs. 1 AktG (nicht abschließend) genannten Fälle hinaus bestehen z. B. für den Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche (§§ 50, 93

Abs. 4 Satz 3 AktG), für die Nachgründung (§ 52 Abs. 1 AktG), die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 173 Abs. 1 AktG), die Wahl des Abschlussprüfers (→ Bestellung des Abschlussprüfers) (§ 318 Abs. 1 HGB) sowie für die Strukturmaßnahmen der §§ 179a AktG (Vermögensübertragung), 274 AktG (Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft), 293 AktG (→ Unternehmensverträge), 319 AktG (Eingliederung), 327a AktG (Ausschluss von Minderheitsaktionären), und §§ 13 Abs. 1, 125 Satz 1, 193, 240 Abs. 1 UmwG (→ Unternehmensumwandlungen, wie Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel). Darüber hinaus hat der BGH in Einzelfällen bei sonstigen Umstrukturierungsmaßnahmen *ungeschriebene* gesetzliche Mitwirkungsbefugnisse der HV angenommen, wenn sie an die „Kernkompetenz der HV“ zur „Bestimmung über die Verfassung der AG“ rühren, weil sie Veränderungen nach sich ziehen, „die denjenigen zumindest nahe kommen, welche allein durch eine Satzungsänderung herbeigeführt werden können“ (BGH-Urteil vom 26.4.2004, S. 30, „Gelatine“, Leitsatz 1; zuvor bereits BGH-Urteil vom 25.2.1982, S. 122, „Holzmüller“). Dies wurde bisher für die Ausgliederung eines wesentlichen Teils des Betriebsvermögens angenommen (BGH-Urteil vom 25.2.1982, S. 122) sowie für die Einbringung der Beteiligung an einer Tochter- in eine andere Tochtergesellschaft bei ausreichender wirtschaftlicher Bedeutung für möglich gehalten (BGH-Urteil vom 26.4.2004, S. 30). Eine weitere ungeschriebene Mitwirkungskompetenz der HV besteht nach der Rspr. bei der Entscheidung über das „Delisting“ der Aktien einer Gesellschaft, weil sie die Verkehrsfähigkeit der Aktien und damit auch den „mitgliedschaftlichen Vermögenswert“ des Aktieneigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) erheblich beeinträchtigt (BGH-Urteil vom 25.11.2002, S. 47, „Macrotron“, unter II.1.). Aus ungeschriebenen gesetzlichen HV-Zuständigkeiten ergibt sich ebenfalls eine (mittelbare) Einberufungspflicht des Vorstands nach § 121 Abs. 1 AktG (Kubis 2004, Rn. 5 zu § 121 AktG m.w.N.). Liegt der mitwirkungsbedürftigen Strukturmaßnahme ein bereits ausgearbeitetes Vertragswerk zugrunde, ist dieses den Aktionären zusammen mit der Tagesordnung analog § 124 Abs. 2 Satz 2 AktG vorab bekannt zu machen (z. B. Weißhaupt 2004, S. 588).

Für *satzungsmäßige* Einberufungspflichten besteht wegen des vorgegebenen aktienrechtli-

chen Kompetenzgefüges und des Prinzips der Satzungsstrenge (§ 23 Abs. 5 AktG) nur ein geringer Gestaltungsspielraum. Immerhin darf z. B. die Mindestbeteiligung, ab der Aktionäre die Einberufung der HV verlangen können, in der Satzung herabgesetzt werden (§ 122 Abs. 1 Satz 2 AktG). Nach § 68 Abs. 2 Satz 3 Fall 2 AktG kann die Satzung die Übertragung von Namensaktien von der Zustimmung der HV abhängig machen. Erfüllt der Vorstand seine gesetzliche oder satzungsmäßige Einberufungspflicht nicht oder zu spät, macht er sich nach § 93 AktG haftbar (→ Haftung des Vorstands).

Inwieweit Verstöße gegen gesetzliche Pflichten zur Einberufung der HV *berichtspflichtig* (→ Redepflicht des Abschlussprüfers) sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Bejaht wird eine Berichtspflicht im Schrifttum jedenfalls für Verstöße gegen den strafrechtlich sanktionierten § 92 Abs. 1 i.V.m. § 401 Abs. 1 Nr. 1 AktG. Von einem „schwerwiegenden“ Verstoß i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (→ Unregelmäßigkeiten; → Unregelmäßigkeiten, Konsequenzen aus) dürfte man ebenfalls ausgehen können, wenn der Vorstand es im Berichtszeitraum versäumt hat, die Jahreshauptversammlung einzuberufen (§ 175 AktG). Gleichermaßen berichtspflichtig dürften Verstöße gegen ungeschriebene Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre sein, da sie bereits per se eine „wesentliche Beeinträchtigung der Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre“ voraussetzen (BGH-Urteil vom 26.4.2004, S. 30).

**Literatur:** Behrends, O. H.: Einberufung der Hauptversammlung gem. § 121 IV AktG (mittels eingeschriebenem Brief) trotz abweichender Satzungsbestimmung, in: NZG 3 (2000), S. 578–583; BGH-Urteil vom 25.2.1982, Aktz. II ZR 174/80, BGHZ, Band 83, S. 122–144; BGH-Urteil vom 25.11.2002, Aktz. II ZR 133/01, BGHZ, Band 153, S. 47–61; BGH-Urteil vom 26.4.2004, Aktz. II ZR 155/02, BGHZ, Band 159, S. 30–48; Halberkamp, T./Gierke, O.: Das Recht der Aktionäre auf Einberufung einer Hauptversammlung, in: NZG 7 (2004), S. 494–500; Kubis, D.: Kommentierung des § 121 AktG, in: Kropff, B./Semler, J. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., München 2004; Weißhaupt, F.: Holzmüller-Informationspflichten nach den Erläuterungen des BGH in Sachen Gelatine, in: AG 49 (2004), S. 585–592.

Günter Reiner

### Einbringung

→ Unternehmensumwandlungen

### Einbringung, steuerrechtliche

→ Maßgeblichkeit bei Umwandlungen

(IFRS) (IAS 27.4) den Ausgangspunkt, wenn gleich die Einzelregelungen durchaus Elemente der Interessentheorie beinhalten. Dies kommt vor allem bei der *Kapitalkonsolidierung* zum Ausdruck. Nach § 301 Abs. 1 HGB ist sowohl die *Buchwertmethode* als auch die *Neubewertungsmethode* zulässig (→ Konsolidierungsformen; → Konsolidierungsprüfung). Im Hinblick auf den Vermögens- und Schuldausweis entsprechen die Buchwertmethode der „Interessentheorie mit Vollkonsolidierung“ und die Neubewertungsmethode der „Interessentheorie mit erweiterter Vollkonsolidierung“. Im Hinblick auf den Ausweis der Anteile der Minderheitsgesellschafter wird aber der Einheitstheorie gefolgt, da nach § 307 Abs. 1 HGB der Ausweis im Eigenkapital erfolgen muss. Nach IFRS 3.36 ff. und DRS 4.23 ist nur noch die Neubewertungsmethode zulässig, d. h. grundsätzlich sind sämtliche → Vermögensgegenstände und → Schulden im Rahmen der Erstkonsolidierung voll aufzudecken. Ausgenommen hiervon ist aber ein erworbener Goodwill, der nur entsprechend dem Anteil der Muttergesellschaft zu bilanzieren ist. Die Minderheitsanteile sind nach IAS 27.33 innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen. Der im Juni 2005 vom → *International Accounting Standards Board (IASB)* vorgelegte Entwurf zur Weiterentwicklung von IAS 27 und IFRS 3 geht einen entscheidenden Schritt weiter in Richtung der Einheitstheorie. Danach muss auch der erworbene Goodwill in voller Höhe bilanziert werden (*Full Goodwill Method*). Die Ermittlung des „vollen“ Goodwills setzt voraus, dass auch bei einem Anteilswerb von weniger als 100% ein „fiktiver“ Wert für das erworbene Unternehmen als Ganzes ermittelt wird, da der volle Goodwill sich als Differenzbetrag zwischen dem gesamten → Unternehmenswert und den Zeitwerten (→ Zeitwerte, Prüfung von) der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden berechnet (→ Geschäfts- oder Firmenwert).

**Literatur:** Hendler, M.: Abbildung des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen nach der Interessentheorie und der Einheitstheorie, Köln 2002; Küting, K./Weber, C. P.: Der Konzernabschluss, Lehrbuch zur Praxis der Konzernrechnungslegung, 10. Aufl., Stuttgart 2006; Pawelzik, K. U.: Die Prüfung des Konzerneigenkapitals nach HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, Düsseldorf 2003.

Klaus Hahn

## Interessenkonflikte von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und AR haben ihre Pflichten nach Maßgabe des „*Gesellschaftsinteresses*“ (§ 3 Abs. 3 WpÜG) oder, in den Worten des AktG, des „*Wohls der Gesellschaft*“ (§§ 93 Abs. 1 Satz 2, 116, 111 Abs. 3, 121 AktG) zu erfüllen. Das Gesellschaftsinteresse ist ein normativer Begriff, der anhand der für die Gesellschaftsorgane maßgeblichen Vorschriften (Rechtsnormen, Binnenrecht der Gesellschaft, Vertragsbeziehungen) zu konkretisieren ist. Bedeutung erlangt insoweit insb. der unternehmerische Gesellschaftszweck und -gegenstand der Gesellschaft (unternehmerisches Gesellschaftsinteresse, sog. „*Unternehmensinteresse*“, s. z. B. DCGK 4.1.1 und 5.5.1).

*Außergesellschaftliche Interessen* des Organmitglieds können im *Einzelfall* oder auch *dauerhaft* mit dessen Interesse an einer Förderung des Gesellschaftsinteresses kollidieren und Letzteres als Maßstab für sein Handeln für die Gesellschaft verdrängen (Fremdsteuerung). Zu einem solchen Interessenkonflikt (Befangenheit des Organmitglieds) kommt es immer dann, wenn sich Vorstand oder AR mit einem Sachverhalt befassen, der ein mitentscheidendes Organmitglied persönlich direkt oder indirekt betrifft oder interessiert. Bspw. kann ein Organmitglied persönliche Verbindungen (Beteiligung, Organmitgliedschaft, familiäre Beziehungen) zu einem Unternehmen (Finanzinstitut, Kunde, Lieferant) unterhalten, das gleichzeitig in Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder in Konkurrenz zu ihr steht. Widerstreitende Interessen können sich ferner aus einer Gruppenzugehörigkeit oder politischen Aktivität des Organmitglieds ergeben (Arbeitnehmer, Gewerkschafts- oder Parteimitglied, Minister). Insb. Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Mandat nur als Nebenamt ausführen, sind von der Gefahr einer Fremdsteuerung betroffen. Die Mitbestimmungsgesetze haben insofern Interessenkonflikte im AR sogar zu einem gewissen Grad institutionalisiert (→ Mitbestimmung).

Soweit sich die von Interessenkonflikten ausgehende Gefahr bereits in einer verbotenen Fremdsteuerung *realisiert* hat, haften die befangenen Organmitglieder nach den allgemeinen Vorschriften (z. B. §§ 93, 116, 117 Abs. 2, 310, 318 AktG) (→ Haftung des Vorstands; → Haftung des Aufsichtsrats). Ferner riskieren sie u. U. die Abberufung von ihren Funk-

tionen aus wichtigem Grund (§§ 84 Abs. 3, 103 Abs. 3 AktG) (→Vorstand, Bestellung und Abberufung; →Aufsichtsrat, Be- und Abberufung). Gehört ein Organmitglied zugleich dem Organ einer weiteren Gesellschaft an, kann es sich wegen seiner Fremdsteuerung nicht damit rechtfertigen oder entschuldigen, in Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dieser anderen Gesellschaft gehandelt zu haben (BGH-Urteil vom 21.12.1979, S. 1629).

Demgegenüber sind Interessenkonflikte als solche nur in Ausnahmefällen Gegenstand einer präventiven Regelung. Aus dem allgemeinen Zivilrecht ist hier das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB zu nennen. Die Gesellschaftssatzung kann von dieser Vorschrift pauschal befreien; zumindest bei börsennotierten Gesellschaften (→Unternehmensformen) ist das aber unüblich. Ferner wird im juristischen Schrifttum z.T. die Meinung vertreten, das Stimmverbot von Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung bei Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Mitglied oder über die Führung von Rechtstreitigkeiten gegen das Mitglied (§ 34 BGB) sei auf die Beschlussfassung der Verwaltungsorgane einer AG (→Aktiengesellschaft, Prüfung einer) entsprechend anwendbar. Wie dem auch sei, führt jedenfalls nicht jede Interessenkollision zum Ausschluss des →Stimmrechts (BGH-Urteil vom 29.3.1971, S. 47, unter II.2.).

Das AktG kennt verschiedene kasuistische Regelungen zur Prävention von Fremdsteuerung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die grundsätzlich nicht durch die Satzung abdingbar sind (§ 23 Abs. 5 AktG). Das sind z. B. § 88 AktG (→Wettbewerbsverbot der Unternehmensleitung), §§ 89 und 115 AktG (→Kreditgewährung an Vorstand und Aufsichtsrat), § 100 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AktG i.V.m. § 250 Abs. 1 Nr. 4 AktG, § 105 AktG (Verbot von Mehrfachmandaten, Inkompatibilitätsregelung), § 112 AktG (Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern), § 114 AktG (Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern), § 136 Abs. 2 AktG (Stimmbindungsverträge zugunsten der Verwaltung) sowie die Informationspflichten bzgl. von Organkrediten und Mehrfachmandaten (→Mandatsbegrenzung des Aufsichtsrats) nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG [gegenüber der HV (Haupt- und Gesellschafterversammlung)] und nach § 285 Nr. 9 lit. c, Nr. 10 AktG (→Anhang).

Darüber hinaus kann es die organschaftliche Treuepflicht dem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied gebieten, sich bei nicht anders lösbaren Interessenkonflikten im Einzelfall der Stimm(abgab)e zu enthalten oder – bei dauerhafter Befangenheit – sein Amt niederzulegen. Dementsprechend kann ein dauerhafter Interessenkonflikt einen wichtigen Grund zur Abberufung des Organmitglieds darstellen. Diese Situation ist z. B. gegeben, wenn ein Aufsichtsratsmitglied eines sich auf Kernenergie stützenden Stromversorgers sich gleichzeitig als Energieminister eines Bundeslandes für die Abschaffung der Kernenergie einsetzt (Urteil des OLG Hamburg vom 23.1.1990, S. 218). Die Zugehörigkeit eines Aufsichtsratskandidaten zum Vorstand eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens steht für sich genommen dessen Bestellung in den AR nicht entgegen, solange die Konkurrenzsituation nicht den wesentlichen Kernbereich des Unternehmens betrifft und zu einer dauerhaften schwerwiegenden Pflichtenkollision führt (Urteil des OLG Schleswig vom 26.4.2004, S. 1307).

Schließlich enthält der →Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) für Vorstand und AR jeweils eigene Abschnitte zum Thema „Interessenkonflikte“ (DCGK 4.3 und 5.5). Sie enthalten neben einigen Selbstverständlichkeiten (Wiedergabe gesetzlicher Regelungen, s. oben) auch verschiedene *unverbindliche* Empfehlungen zum Umgang mit Interessenkonflikten, zu deren Einhaltung sich aber inzwischen die große Mehrheit der börsennotierten Gesellschaft bekannt hat (§ 161 AktG). Diese betreffen die Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber den anderen Organmitgliedern und gegenüber der HV, einen Zustimmungsvorbehalt für Nebentätigkeiten (Vorstand) sowie bestimmte Geschäfte mit der Gesellschaft bzw. sonstigen Konzernunternehmen (Vorstand, AR) (→zustimmungspflichtige Geschäfte). Bei Aufsichtsratsmitgliedern sollen „wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte“ zur Beendigung des Mandats führen (ebenso bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts Hopt 2004, S. 34 f. m.w.N. für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder).

Eine →*Redepflicht des Abschlussprüfers* können Interessenkonflikte zunächst dann auflösen, wenn sie in →Unregelmäßigkeiten (Fremdsteuerung) gemündet haben (→Unregelmäßigkeiten, Aufdeckung von), die nach

§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtig sind (→ Unregelmäßigkeiten, Konsequenzen aus), sei es, dass der daraus u.U. entstandene Schadensersatzanspruch (§§ 93, 116 AktG) nicht bilanziert wurde (§ 321 Abs. 1 Satz 3 Fall 1 HGB), sei es, dass sie den Bestand oder die Entwicklung des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder sei es, dass die Rechtsverstöße der Vorstandsmitglieder (gesetzliche Vertreter, § 78 AktG) als „schwerwiegend“ einzustufen sind (§ 321 Abs. 1 Satz 3 Fall 2 HGB). Für Aufsichtsratsmitglieder gilt dies nicht, da sie trotz § 112 AktG keine „gesetzlichen Vertreter“ der Gesellschaft sind (vgl. § 318 Abs. 3 HGB). Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern, die gleichzeitig Arbeitnehmer der Gesellschaft sind, sind nach § 321 Abs. 1 Satz 3 Fall 2 HGB entsprechend dem Zweck des → Prüfungsberichts (Information des Aufsichtsrats) nur berichtspflichtig, wenn Arbeitnehmerpflichten verletzt wurden, spielen also im vorliegenden Kontext keine Rolle. Aufgedeckte Interessenkonflikte in der Person eines Vorstandsmitglieds sind *als solche* nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i. d. R. nur berichtspflichtig, wenn sie bereits für sich genommen einen „schwerwiegenden“ Rechtsverstoß des Organmitglieds erkennen lassen oder wenn sie ausnahmsweise sogar den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden (→ Unregelmäßigkeiten, Konsequenzen aus). Maßstab für die Schwere des Verstoßes ist dabei u. a. der Grad des Vertrauensbruchs, dessen Kenntnis Bedenken gegen die Eignung des Vorstandsmitglieds begründen kann (IDW PS 450.49).

Die Nichtbeachtung der Empfehlungen des DCGK zum Umgang mit Interessenkonflikten begründet keine Berichtspflicht des Abschlussprüfers (→ Berichtsprinzipien und -pflichten des Wirtschaftsprüfers), sofern die Gesellschaft in ihrer → Entsprechenserklärung hierüber wahrheitsgemäß berichtet. Eine fehlerhafte Entsprechenserklärung, also ein Verstoß gegen § 161 AktG, soll demgegenüber nach den Vorstellungen des → *Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)* unabhängig vom Inhalt der betroffenen Empfehlung grundsätzlich eine Berichtspflicht auslösen (IDW PS 345.33 f.).

**Literatur:** BGH-Urteil vom 29.3.1971, Aktz. III ZR 255/68, BGHZ, Band 56, S. 47–56; BGH-Urteil vom 21.12.1979, Aktz. II ZR 244/78, NJW 33 (1980), S. 1629–1639; Herkenroth, K.: Bankvertreter als Aufsichtsratsmitglieder von Zielgesellschaften: Zur beschränkten

Leistungsfähigkeit des Rechts bei der Lösung von Interessenkonflikten anlässlich der Finanzierung von Übernahmen, in: AG 46 (2001), S. 33–40; Hopt, K.: Interessenwahrung und Interessenkonflikte im Aktien-, Bank- und Berufsrecht: Zur Dogmatik des modernen Geschäftsbesorgungsrechts, in: ZGR 33 (2004), S. 1–50; IDW (Hrsg.): IDW Prüfungsstandard: Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung (IDW PS 345, Stand: 8. Dezember 2005), in: WPg 59 (2006), S. 314–333; IDW (Hrsg.): IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450, Stand: 8. Dezember 2005), in: WPg 59 (2006), S. 113–128; OLG Hamburg-Urteil vom 23.1.1990, Aktz. 11 W 92/89, AG 35 (1990), S. 218–220; OLG Schleswig-Urteil vom 26.4.2004, Aktz. 2 W 46/04, DB 57 (2004), S. 1306–1307; Semler, J./Stengel, A.: Interessenkonflikte bei Aufsichtsratsmitgliedern von Aktiengesellschaften am Beispiel von Konflikten bei Übernahme, in: NZG 6 (2003), S. 1–8.

Günter Reiner

**Internal Auditing** → Interne Revision

**Internal Consulting** → Interne Revision;  
→ Revisionseinsatzgebiete

**Internal Control**

Zurückführend auf angelsächsische Quellen lässt sich der Begriff *Internal Control* wie folgt definieren: Internal Control umfasst sowohl den Organisationsplan als auch sämtliche aufeinander abgestimmte Methoden und Maßnahmen in einem Unternehmen, die dazu dienen, das Vermögen zu sichern, die Genauigkeit und die Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen (American Institute of Accountants 1949, S. 6).

Aus dieser Umschreibung heraus verfolgt Internal Control vier Ziele (Lück 1998, S. 183):

- 1) Sicherung und Schutz der betrieblichen Vermögenswerte,
- 2) Gewährleistung der Verlässlichkeit und Genauigkeit des → Rechnungswesens,
- 3) Förderung der Effizienz betrieblicher Abläufe und
- 4) Unterstützung der Einhaltung der von der Unternehmensleitung vorgegebenen Leitlinien zur Geschäftspolitik.

Durch die erstmalige Veröffentlichung des → Coso-Reports im Jahr 1992 wurde der Begriff *Internal Control* als ein Prozess definiert,

rekturen im JA und zum anderen der Durchführung weiterer Prüfungshandlungen, um das Prüfungsrisiko zu mindern. Ergeben sich hieraus keine neuen Erkenntnisse bzw. erfolgen keine ausreichenden Korrekturen, ist der BestV einzuschränken oder zu versagen.

**Literatur:** Förtschle, G./Schmidt, S.: Kommentierung des § 297 HGB in: Ellrott, H. et al. (Hrsg.): BeckBilKomm, 6. Aufl., München 2006; IDW (Hrsg.): IDW Prüfungsstandard: Wesentlichkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (IDW PS 250, Stand: 8. Mai 2003), in: WPg 56 (2003), S. 944–946; IDW (Hrsg.): WPH 2006, Band I, 13. Aufl., Düsseldorf 2006.

Jens Thierngard

### Wettbewerbsrecht, europäisches

→ Europäische Union, öffentlich-rechtliche Prüfungsorgane

**Wettbewerbsstrategien** → Geschäftsfeldstrategie und -planung

### Wettbewerbsverbot der Unternehmensleitung

Das Wettbewerbsverbot der Unternehmensleitung ist ein rechtliches Mittel, um bestimmten Arten von Interessenkonflikten der Vorstandsmitglieder einer AG (→ Aktiengesellschaft, Prüfung einer) bzw. des Geschäftsführers einer → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – beide nachstehend Geschäftsleiter genannt – vorzubeugen (→ Interessenkonflikte von Vorstand und Aufsichtsrat).

**Rechtsgrundlage:** Der Geschäftsleiter schuldet seiner Gesellschaft loyales Verhalten (organschaftliche Treuepflicht). Daraus leitet man ein Wettbewerbsverbot der Geschäftsleiter *während* ihrer Organtätigkeit ab (z. B. BGH-Urteil vom 9.11.1967, S. 30), und zwar gleichgültig, ob dies ausdrücklich in Satzung oder Anstellungsvertrag aufgenommen ist oder nicht (Schneider 1993, S. 18 zum Anstellungsvertrag). Bei der AG und → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist das organschaftliche Wettbewerbsverbot in den §§ 88 und 284 AktG [sowie dieses Verbot beständig unter 4.3.1 → Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)] ausdrücklich geregelt. Bei der GmbH wird § 88 AktG für die Konkretisierung des Wettbewerbsverbots des Geschäftsführers entsprechend herangezogen. Zweck des Wettbewerbsverbots der Geschäftsleiter ist der Schutz der Gesellschaft vor Wettbewerbs-handlungen und vor anderweitiger Ver-

wendung der Arbeitskraft ihrer Geschäftsleiter. Für die Zeit *nach* der Beendigung seiner Organtätigkeit unterliegt der Geschäftsleiter demgegenüber einem Wettbewerbsverbot nur, soweit dies ausdrücklich in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) geregelt oder im Anstellungsvertrag vereinbart ist (BGH-Urteil vom 11.10.1976, S. 43).

Sind die Geschäftsleiter zugleich Gesellschafter, kommt für sie ein zusätzliches Wettbewerbsverbot in Betracht. Dieses trifft nach der Rspr. des *Bundesgerichtshofs* ausdrücklich Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter, möglicherweise auch Aktionäre, die im „Innenverhältnis ausschlaggebend die Geschicke der Gesellschaft“ bestimmen [BGH-Urteil vom 5.12.1983, S. 162 („*Heumann/Ogilvy*“), unter II.2.], also insb. beherrschende Mehrheitsgesellschafter. Nach einer starken Literaturmeinung sollen in Gesellschaften mit personalistischer, auf persönliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit angelegter Struktur sogar *sämtliche* Gesellschafter einem Wettbewerbsverbot unterliegen. Diese Differenzierung lässt sich dann aber nicht mehr mit der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur derjenigen gegenüber den Mitgesellschaftern rechtfertigen. In der Einmann-Gesellschaft kann es ein *solches* Wettbewerbsverbot somit nicht geben. Auch ein Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft kann den Einmann-Gesellschafter bei der GmbH nur insoweit treffen, als er der Gesellschaft Vermögen unterhalb der Stammkapitalziffer (→ Gezeichnetes Kapital) entzieht.

**Inhalt des Wettbewerbsverbots:** Das Wettbewerbsverbot für die Vorstandsmitglieder (und entsprechend für die GmbH-Geschäftsführer) umfasst zunächst das *Betreiben eines Handelsgewerbes* i. S. d. §§ 1 ff. HGB (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 AktG). Diese Fallgruppe soll die volle Verfügbarkeit der Arbeitskraft des Geschäftsleiters sichern und gilt unabhängig vom Geschäftszweig der Gesellschaft oder der Branchennähe. Dem gleichen Zweck dient das Verbot von *Doppelmandaten* (§ 88 Abs. 1 Satz 2 AktG). Vorstandsmitglieder dürfen weder Geschäftsleiter noch persönlich haftende Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

Darüber hinaus ist dem Geschäftsleiter jegliche *Geschäftstätigkeit im Geschäftszweig der Gesellschaft* für eigene oder fremde Rechnung untersagt (§ 88 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 AktG). Der

maßgebliche Geschäftszweig ergibt sich dabei aus dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand (egal, ob er tatsächlich ausgeübt wird) sowie aus allen Geschäftsbereichen, in denen die Gesellschaft unabhängig vom Unternehmensgegenstand tatsächlich tätig ist (BGH-Urteil vom 21.2.1978, S. 331, unter II.1. zu § 112 HGB). Teilweise wird unter „Geschäftstätigkeit“ auch der beherrschende (gesellschaftsrechtlich oder in anderer Weise vermittelte) Einfluss auf ein Konkurrenzunternehmen gefasst, unabhängig davon, ob auch tatsächlich die Unternehmensleitung ausgeübt wird (Schneider 2000, Rn.129 zu § 43 GmbHG). Die einfache Beteiligung an fremden Unternehmen als Aktionär, Kommanditist, stiller Gesellschafter oder die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten fällt dagegen nicht unter § 88 Abs. 1 AktG. Bei etwa auftretenden Interessenkonflikten können sich dann aber Schranken anderer Art ergeben. Jedenfalls darf der Geschäftsleiter das Wettbewerbsverbot nicht durch das Zwischenschalten einer Gesellschaft umgehen (sinngemäß Hefermehl/Spindler 2004, Rn. 16 zu § 88 AktG).

Ferner ist es dem Geschäftsleiter grundsätzlich verboten, geschäftliche oder private Kenntnisse von *Geschäftschancen*, die in den Geschäftskreis der Gesellschaft fallen, für sich selbst zu nutzen (BGH-Urteil vom 23.9.1985, S. 585 zu § 43 GmbHG; Koppensteiner 2002, Rn. 19 zu § 43 GmbHG). Dieses Verbot, das sich auch in DCGK 4.3.3 Satz 2 wiederfindet, folgt nicht alleine aus § 88 Abs. 1 Fall 2 AktG, sondern vor allem aus der zugrunde liegenden Treuepflicht des Geschäftsleiters. Schließlich können *Satzung* oder *Anstellungsvertrag* die außergesellschaftliche Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftsleiter noch weiter einschränken, z. B. durch das Verbot der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten (→ Mandatsbegrenzung des Aufsichtsrats).

*Privatautonome Befreiung vom gesetzlichen Verbot:* Vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot können Geschäftsleiter einer AG oder GmbH ganz oder teilweise durch Satzung (Gesellschaftsvertrag) freigestellt werden. Nur für Einzelfälle kann auch der AR einer AG seine Einwilligung (= vorherige Zustimmung, § 183 BGB) zu einer konkreten Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds durch Beschluss erteilen (§ 88 Abs. 1 Satz 2, § 108 AktG). Bei der → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist zusätzlich zur Einwilligung des

Aufsichtsrats die Einwilligung der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich (§ 284 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei einer GmbH ist umstritten, ob und mit welcher Mehrheit die Gesellschafterversammlung (→ Haupt- und Gesellschafterversammlung) im konkreten Einzelfall Dispens vom Wettbewerbsverbot erteilen kann. Teilweise wird dies nur für zulässig gehalten, wenn die Satzung die Gesellschafterversammlung hierzu ermächtigt (Ziemons 2004 § 22, Rn. 48; a.A. Zöllner 2006, Rn. 43 zu § 35 GmbHG).

*Anforderungen an wirksame Wettbewerbsklauseln:* Wettbewerbsklauseln in Satzung oder Anstellungsvertrag können die außergesellschaftlichen Geschäftstätigkeiten der Geschäftsleiter weiter einschränken, als das gesetzliche Wettbewerbsverbot dies vorsieht. Sie sind jedoch nur in den Grenzen der §§ 1 GWB (bzw. Art. 81 EGV) und 138 BGB i.V.m. Art. 12 GG wirksam. Vertragliche Wettbewerbsverbote sind nur zulässig, „wenn sie dem Schutze eines berechtigten Interesses des Geschäftsunternehmens dienen und nach Ort, Zeit und Gegenstand die Berufsausübung und wirtschaftliche Betätigung des Geschäftsführers nicht unbillig erschweren“ (BGH-Urteil vom 26.3.1984, S. 1, unter I.1 m.w.N.). Wettbewerbsverbote für die Zeit *nach* Beendigung der Geschäftsleitertätigkeit unterliegen danach besonders strengen Anforderungen, nicht zuletzt hinsichtlich ihrer Dauer. Im Falle einer WPGes (→ Revisions- und Treuhandbetriebe) und StBGes hat der BGH eine zweijährige Schutzklausel für angemessen erachtet (BGH-Urteil vom 26.3.1984, S. 1, unter I.2.). Inhaltlich werden sich reine Kundenschutzklauseln, die es dem Geschäftsleiter für eine gewisse Zeit verbieten, in die Kunden- und Lieferantenkreise der Gesellschaft einzubrechen, leichter rechtfertigen lassen als umfassende Konkurrenzschutzklauseln, die jede Art von Wettbewerb verhindern.

*Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot der Geschäftsleiter:* Bei Verstößen des Geschäftsleiters gegen Wettbewerbsverbote hat die Gesellschaft gegen ihn Ansprüche auf *Unterlassung* sowie auf *Schadensersatz* (§ 88 Abs. 2 AktG, § 43 Abs. 2 GmbHG). Anstatt Schadensersatz zu verlangen kann die Gesellschaft nach § 88 Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 2 AktG (→ Haftung des Vorstands) bzw. bei der GmbH nach § 113 HGB analog (BGH-Urteil vom 16.2.1981, S. 69, unter III.) vom Ge-

schaftsleiter verlangen, so gestellt zu werden, als wenn sie die wettbewerbswidrig getätigten Geschäfte selbst abgeschlossen hätte (sog. Eintrittsrecht). Schließlich kann die Gesellschaft die Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften über die unberechtigte Eigen-geschäftsführung (§ 687 Abs. 2, § 681 Satz 2, § 667 BGB) verlangen (z. B. BGH-Urteil vom 2.4.2001, S. 2476, unter II.2.a., sog. Gewinnabschöpfung). Bei privatautonomem Wettbewerbsverboten (Satzung, Anstellungsvertrag) sind die Rechtsfolgen meist vertraglich vereinbart (insb. Vertragsstrafe). Ob auch ein Eintrittsrecht der Gesellschaft vertraglich vereinbart werden kann, ist bisher nicht geklärt (s. hierzu Thüsing 2004, S. 14).

Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot lösen die → *Redepflicht des Abschlussprüfers* [→ Abschlussprüfer (APr)] aus, wenn zugleich Rechnungslegungsvorschriften verletzt wurden (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB). Daran ist zu denken, wenn als Rechtsfolge des Wettbewerbsverstoßes Ersatzansprüche der Gesellschaft bestehen, die zu Unrecht nicht bilanziert wurden. Davon abgesehen, wenn z. B. kein Schaden entstanden ist oder der Ersatzanspruch korrekt bilanziert wurde, kommt eine Redepflicht bei schwerwiegenden Verstößen gegen § 88 AktG oder gegen die organschaftliche Treuepflicht (→ Untreue von Gesellschaftsorganen) in Betracht.

**Literatur:** BGH-Urteil vom 9.11.1967, Aktz. II ZR 64/67, BGHZ Band 49, S. 30–33; BGH-Urteil vom 11.10.1976, Aktz. II ZR 104/75, GmbHR 68 (1977), S. 43–44; BGH-Urteil vom 21.2.1978, Aktz. KZR 6/77, BGHZ Band 70, S. 331–336; BGH-Urteil vom 16.2.1981, Aktz. II ZR 168/79, BGHZ Band 80, S. 69–76; BGH-Urteil vom 5.12.1983, Aktz. II ZR 242/82, BGHZ 89, S. 162–172; BGH-Urteil vom 26.3.1984, Aktz. II ZR 229/83, BGHZ Band 91, S. 1–9; BGH-Urteil vom 23.9.1985 – II ZR 246/84, NJW 39 (1986), S. 585–586; BGH-Urteil vom 2.4.2001, Aktz. II ZR 217/99, NJW 54 (2001), S. 2476–2477; Fleischer, H.: Wettbewerbs- und Betätigungsverbote für Vorstandsmitglieder im Aktienrecht, in: AG 50 (2005), S. 336–348; Hefermehl, W./Spindler, G.: Kommentierung des § 88 AktG, in: Kropff, B./Semler, J. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., München 2004; Koppensteiner, H.-G.: Kommentierung des § 43 GmbHG, in: Rowedder, H./Schmidt-Leithoff, C. (Hrsg.): GmbHG: Kommentar, 4. Aufl., München 2004; Schneider, U. H.: Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH im Konzern, in: GmbHR 84 (1993), S. 10–21; Schneider, U. H.: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft? 12 Thesen zu einer rechtspolitischen Diskussion, in: BB 50 (1995), S. 365–370; Schneider, U. H.: Kommentierung des § 43

GmbHG, in: Scholz, F. (Hrsg.): Kommentar zum GmbH Gesetz mit Nebengesetzen und dem Anhang Konzernrecht, 1. Band (§§ 1–44; Anhang Konzernrecht), 9. Aufl., Köln 2000; Thüsing, G.: Nachorganschaftliche Wettbewerbsverbote bei Vorständen und Geschäftsführern, in: NZG 7 (2004), S. 9–15; Ziemons, H.: in: Oppenländer, F./Trölitzsch, T. (Hrsg.): Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, München 2004; Zöllner, W.: Kommentierung des § 35 GmbHG, in: Baumbach, A./Hueck, A. (Hrsg.): GmbHG, 18. Aufl., München 2006.

Günter Reiner

## Whistle Blowing → Dolose Handlungen

### Widerruf des Prüfungsauftrages

→ Prüfungsauftrag und -vertrag

### Wiederbeschaffungskosten

Wiederbeschaffungskosten spielen im Rahmen der handelsrechtlichen Bilanzierung bei der Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Werts gem. § 253 Abs. 2 und 3 HGB (→ beizulegender Wert) eine Rolle. Sie werden insb. für die Bewertung von → Vermögensgegenständen herangezogen, die nicht unmittelbar der Veräußerung dienen (→ Bewertungsgrundsätze). Hierzu zählen i.A. die → Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB) sowie das → Anlagevermögen des Unternehmens. Bei diesen Vermögensgegenständen ist eine direkte Zurechnung von negativen Erfolgsbeiträgen, die vom Absatzmarkt abgeleitet werden, nicht möglich.

Wiederbeschaffungskosten stellen die Aufwendungen (→ Aufwendungen und Erträge) dar, die notwendig sind, um einen im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstand erneut zu beschaffen. Für die Ermittlung von Wiederbeschaffungskosten im Rahmen der bilanziellen Bewertung von Vermögensgegenständen ist von einer Wiederbeschaffung am Abschlussstichtag auszugehen. Wiederbeschaffungskosten zu einem künftigen Wiederbeschaffungszeitpunkt finden hingegen ausschließlich im Rahmen der internen Kostenrechnung (→ Kosten- und Leistungsrechnung; → Kostenrechnung, Prüfung der), wie bspw. bei der Ermittlung kalkulatorischer Abschreibungen (→ Abschreibungen, kalkulatorische), Berücksichtigung.

Bei der Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Werts von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wird anhand des Wiederbeschaffungsneuwerts die fiktive Beschaffung neuwertiger